

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Kirchdorf

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.2022 und der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2023)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Kirchdorf“
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind
 - a) Gemeinde Bahrenborstel
 - b) Flecken Barenburg
 - c) Gemeinde Freistatt
 - d) Gemeinde Kirchdorf
 - e) Gemeinde Varrel
 - f) Gemeinde Wehrbleck
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Kirchdorf.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz,
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
 6. sie übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vatertierhaltung für die Mitgliedsgemeinden,
 7. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 8. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 9. die Bodenvorratspolitik,
 10. Pflege von Patenschaften zu ausländischen Gemeinden,
 11. Allgemeine Förderung kultureller Angelegenheiten,
 12. Durchführung aller Aufgaben im Zuge der Straßenbaulast an Gemeindeverbindungsstraßen.
 13. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach anderen Bestimmungen.
 14. Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung von zeitgemäßen Internetzugängen (Breitbandausbau).
 15. Betrieb eines kommunalen Bauhofes

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt: „Gespalten durch einen silbernen Pfahl mit einer schwarzen, rot bewehrten Bärenklaue, die rechts und links von je drei goldenen Pflugscharen in blau begleitet ist, darunter ein goldenes Wellenband, das im Pfahl blau ist.“
- (2) Sie hat eine goldene Flagge mit zwei blauen Randstreifen, belegt mit dem Wappen in der Mitte des goldenen Feldes.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung von Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Kirchdorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Kirchdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie ihrer Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck. Soweit Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen in der Sulinger Kreiszeitung und nachrichtlich im Internet unter der oben angegebenen Adresse.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Kirchdorf oder für Teile des Samtgemeindegebietes Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 19.12.2011 außer Kraft.

Kirchdorf, den 04.11.2021

Samtgemeindebürgermeister
Kammacher